

Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer

Abgabefrist: 31. Mai 2018, wenn Sie zur Abgabe der Erklärung verpflichtet sind
Abgabefrist: 31. Dezember 2021, wenn Sie die Veranlagung beantragen

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Abgabefrist: 31. Dezember 2021

Wer kann den vereinfachten Erklärungsvordruck verwenden?

Sie können den vereinfachten Erklärungsvordruck verwenden, wenn

- Sie nur Arbeitslohn (einschließlich Versorgungsbezüge) und ggf. bestimmte Lohn- / Entgeltersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld etc.) im Inland bezogen haben **und**
- Sie nur die im Vordruck bezeichneten Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen geltend machen.

Ehegatten / Lebenspartner können die vereinfachte Steuererklärung nur dann verwenden, wenn sie die Zusammenveranlagung wählen.

Für wen kommt die vereinfachte Erklärung nicht in Betracht?

Sie können den vereinfachten Erklärungsvordruck **nicht verwenden**, wenn

- Sie andere Einkünfte, z. B. Renten oder Vermietungseinkünfte, bezogen haben,
- Sie ausländische Einkünfte bezogen haben,
- Sie Zinsen oder andere Kapitalerträge erzielt haben, die nicht dem inländischen Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben,
- Sie Mitglied einer kirchensteuerhebeberechtigten Religionsgemeinschaft sind und die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten wurde,
- Sie von Ihrem geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner Unterhaltsleistungen / Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs bezogen haben, die dieser als Sonderausgaben steuermindernd abzieht (Anlage U),
- Sie die Berücksichtigung weiterer – im Vordruck nicht aufgeführter – Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastungen (z. B. Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen) oder anderer Steuerermäßigungen (z. B. Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen, Zuwendungen an Empfänger im Ausland, Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt - sog. Minijobs -) begehren,
- Sie für die - wegen Abzugs der zumutbaren Belastung - nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbaren Aufwendungen die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen beantragen wollen.

In diesen Fällen verwenden Sie bitte die ausführlichen Vordrucke zur Einkommensteuererklärung. Diese erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Sie können die ausführliche Einkommensteuererklärung auch elektronisch abgeben. Nähere Informationen hierzu können Sie im Internet unter www.elster.de erhalten.

Was müssen Sie beim Ausfüllen beachten?

Bei gleichgeschlechtlichen Ehen und bei Lebenspartnern, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Lebenspartnerschaft begründet haben, hat sich im Falle der Zusammenveranlagung in den Zeilen 6 bis 12 als Person A die Person einzutragen, die nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens an erster Stelle steht; bei Namensgleichheit nach alphabetischer Reihenfolge des Vornamens; bei Gleichheit des Vornamens nach dem Alter der Personen (ältere Person).

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt.

Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Angaben, die in Ihrer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind, werden vom Finanzamt übernommen. Sie brauchen diese nicht in die Vordrucke zu übertragen. Bitte übertragen Sie nur die sog. eTIN (sofern vorhanden) in das dafür vorgesehene weiße Feld des Vordrucks. Sie finden die eTIN auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung. Haben Sie eine Besondere Lohnsteuerbescheinigung von Ihrem Arbeitgeber erhalten, reichen Sie diese bitte ein. Erklären Sie bitte in Zeile 26, in welcher Höhe Sie im Jahr 2017 Lohn- / Entgeltersatzleistungen bezogen haben, soweit diese nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

Lohn- / Entgeltersatzleistungen werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Haben Sie über die Lohn- / Entgeltersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten, reichen Sie diese bitte ein.

Beträge zu Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen sind in Euro einzutragen. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf.

Welche Vordrucke müssen Sie ggf. zusätzlich einreichen?

Zur vereinfachten Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer müssen Sie **ggf.** einreichen:

- die Anlage Kind für jedes zu berücksichtigende Kind,
- die Anlage Vorsorgeaufwand für die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen,
- die Anlage AV, wenn Sie Beiträge zur sog. Riester-Rente geleistet haben und dafür den zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen.

Haben Sie ergänzende Angaben zur Steuererklärung?

Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte in Zeile 47 eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer von Ihnen zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift **„Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“** zu kennzeichnen ist. Falls Sie mit Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist in Zeile 47 keine Eintragung vorzunehmen.

Unterschrift (Zeile 48)

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung oder den Antrag zu unterschreiben. Bei Zusammenveranlagung haben beide Ehegatten / Lebenspartner zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie keine weiteren Einkünfte bezogen haben.

Weitere Auskünfte und Informationen

Weitere Informationen, insbesondere zu den Anlagen Kind und Vorsorgeaufwand, können Sie der Anleitung zur ausführlichen Einkommensteuererklärung entnehmen.

Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.